

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.007/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Agrarverfahrensgesetzes):

Zu Z 2 (§ 1 samt Überschrift):

In Hinblick auf Art. I Abs. 2 EGVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 wird eine Überarbeitung des Paragraphen empfohlen.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 4):

Der Absatz ist in Hinblick auf § 15 VwG VG (Vorlageantrag) anzupassen.

Zu Art. 3 (Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951):**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 5):**

Unklar ist, inwiefern hier ein „Verhalten einer Verwaltungsbehörde“ im Sinn des Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vorliegt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen***Allgemeines:***

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)²) zugänglich sind.
2. Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie zB „BGBl. I“ und „1. Jänner“) geachtet werden (vgl. Layout-RL 2.1.3).

Zum Titel:

Es sollte „Bundesgesetz, mit dem das Agrarbehördengesetz 1950 aufgehoben wird und [...] geändert werden“ heißen.

Zu Art. 1 (Aufhebung des Angrarbehördengesetzes 1950):

Es sollte „[...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I [...]“ heißen.

Zu Art. 2 (Änderung des Agrarverfahrensgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Die amtliche Abkürzung lautet „AgrVG_1950“.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 2 (§ 1 samt Überschrift):

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird im Übrigen empfohlen, entgegen der bisherigen legislativen Praxis „BGBI. Nr. 51/1991“ zu schreiben.

Zu Z 10 (Abschnitt II. samt Überschrift):

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die – *nach* der Abschnittsbezeichnung stehende – Abschnittsüberschrift Teil des Abschnitts ist. Somit besteht kein Anlass, die bei Paragraphen (deren Überschriften vor der Paragraphenbezeichnung stehen) übliche Vorgangsweise zu übernehmen; es sollte daher „Abschnitt II. entfällt.“ heißen.

Zu Z 11 (§ 14):

Es sollte „*In § 14 entfällt jeweils der Klammerausdruck „Erkenntnisse“; die Wortfolge [...] wird [...] ersetzt.*“ heißen.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 5):

Die Inkrafttretensregelung sollte die Novellierungsanordnungen möglichst genau widerspiegeln; weiters wird angeregt, der besseren Lesbarkeit halber die Paragraphenzeichen zu wiederholen: „Die Überschrift zu Abschnitt I., die §§ 1 und 2 samt Überschriften, § 3, § 5 Abs. 4, die Überschrift zu § 7, § 7 Abs. 3 und 4, § 7a Abs. 3 und § 14“ heißen.

Statt „Abschnitt II. samt Überschrift“ sollte es nur „Abschnitt II.“ heißen (vgl. den Hinweis zu Z 10).

Außerdem ist bei den aufzuhebenden Bestimmungen auf keine Fassung (insbesondere nicht auf die jenes Gesetzes, in dem die Aufhebung ausgesprochen wird) Bezug zu nehmen

Im Übrigen sollte die Formulierung „Mit 1. Jänner 2014 [...] treten außer Kraft“ vermieden werden. Besser wäre: „Die Überschrift [...] treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten § 6 samt Überschrift und Abschnitt II. außer Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951):

Allgemeines:

Es wird empfohlen, den Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ nicht bei jeder

einzelnen Novellierungsanordnung, sondern nur ein einziges Mal, nämlich nach der Artikelüberschrift, anzuführen:

Artikel 3
Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951
(Grundsatzbestimmung)

Zu Z 7 (§ 34b):

Statt „entfallen der Beistrich und das darauf folgende Zitat „BGBl. [...]“ kann es einfach „entfällt die Wortfolge „, BGBl. [...]“ heißen. Dabei wäre vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 13 (§ 45 Abs. 1 und 2):

Es sollte „*wird das Wort „Gericht“ jeweils [...] ersetzt*“ heißen.

Zu Z 16 (§ 52 dritter und vierter Satz):

Es sollte „*im dritten und vierten Satz*“ heißen.

Zu Art. 4 (Änderung des Grundsatzgesetzes über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten):

Allgemeines:

Vgl. den Hinweis zu Art. 3 „Allgemeines“.

Zu Z 7 (§ 34b Abs. 8):

Vgl. den Hinweis zu Art. 3 Z 7 (§ 34b).

Zu Art. 5 (Änderung des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967):

Allgemeines:

Vgl. den Hinweis zu Art. 3 „Allgemeines“.

Zum Einleitungssatz:

Vgl. den Hinweis zu Art. 1.

Vor der Wortfolge „*wird wie folgt geändert:*“ ist ein Leerzeichen zu setzen.

Zu Z 1 (§ 7):

Es sollte geprüft werden, ob nicht eine präzise Bezeichnung der anzuwendenden Bestimmungen möglich ist.

Zu Art. 6 (Änderung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes):

Es sollte „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. [...]“ heißen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	aeEYCgCPwwqhrWBR74YE4Ng59QT1KRsU8ZJ9tBwTw18SD+OVqTnJCGgoOs/CDICPu/31hOB0a1zDAhTRC0wQwbXU3yiQXXfjrQ61l4Oqhyb1qZzhDEQ8aB0XtrUIT72tNChVpLQjAxDZx/7Ff/3eMw74KJ+3X9tizl9HFLxjhM=	
 BUNDESANKLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-03T06:57:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	